

Geschäftsordnung Lokale Aktionsgruppe (LAG) LEADERsein! e.V., 27.02.2023

A. Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - a. die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
 - b. die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie der LEADER-Region „Bürgerregion am Sorpensee“.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt fortlaufend mit Bestand der LAG. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird durch die LAG beschlossen und kann durch die LAG geändert werden.

B. Sitzungen

§ 2 Einladung zur Sitzung / Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der LAG finden nach Bedarf, jedoch mindestens 3x im Kalenderjahr statt.
- (2) Sie Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Im Ausnahmefall können auch digitale Sitzungen einberufen werden.
- (3) Zur Sitzung der LAG wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen in elektronischer Form geladen.
- (4) Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
- (5) Vor der Sitzung der LAG wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG öffentlich auf der Website des Vereins LEADERsein! e.V. (www.leadersein.de) bekannt gegeben.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der LAG wird vom Regionalmanagement in Absprache mit dem Vorsitzenden des Vereins erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte über die Beschluss gefasst werden soll
 - den Tagesordnungspunkt Verschiedenes
- (2) Die Tagesordnung kann mit mehrheitlichem Beschluss der LAG geändert werden.
- (3) Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie
 - Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes.

§ 4 Abstimmungsverfahren

- (1) Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:
 - a. Persönliche Abstimmung in der analogen oder digitalen Sitzung der LAG

- b. Schriftliche Abstimmung der LAG im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelprojekten. Das Umlaufverfahren ist bei der Behandlung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkten zur Überwachung und Fortschreibung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie nicht zugelassen. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.

Die Abstimmung im Umlaufverfahren darf nur erfolgen, wenn das Projekt in einer vorherigen Sitzung des Lenkungsausschusses besprochen wurde und das Entscheidungsgremium einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat.

(2) Projektkosten:

LEADER-Projekte können bis zu 10 % mehr Kosten verursachen, ohne dass ein weiterer LAG-Beschluss nötig ist. Deckelung: Die maximalen Mehrkosten der Projektgesamtkosten dürfen 10.000 Euro nicht überschreiten. Dies entspricht einer maximalen Mehrförderung i.H.v. 6.500 Euro.

Diese Regelung gilt nicht für kommunale Antragsteller. Für diese muss im Falle einer Kostenerhöhung ein neuer LAG-Beschluss eingeholt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

(1) Die Sitzungen der LAG sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn dem schutzwürdige Interessen eines Projektträgers entgegenstehen.

(2) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darüber hinaus ist erforderlich, dass mindestens 51 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Sozial- und Wirtschaftspartnern stammen. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49% der Stimmen vertreten sein.

(3) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen.

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

(1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung der LAG

- a. Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst die LAG seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
- b. Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.
- c. Eine digitale Beschlussfassung ist möglich
- d. Falls die LAG nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

(2) Das schriftliche Umlaufverfahren erfolgt auf elektronischem Weg als E-Mail an die LAG-Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme über das Umlaufverfahren wird eine Frist von 7 Tagen angesetzt.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis der Beschlussfassung der LAG ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

(2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.

(3) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Beschlussfassung

(1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Prozedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.

(2) Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der Website der LEADERsein! – Region veröffentlicht.

(3) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm in enger Abstimmung mit dem Regionalmanager die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen. Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

(4) Beschlüsse und Informationen zu § 3 Ziffer 3 werden - soweit sie die lokale Entwicklungsstrategie betreffen - auf der Website der LEADERsein! – Region veröffentlicht.

(5) Der Projektträger verpflichtet sich binnen eines Jahres nach LAG-Beschluss den Förderantrag bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen. Danach verfällt der Beschluss der LAG und ein neuer Beschluss müsste herbeigeführt werden. Sofern eine ausreichende Begründung vorliegt, kann die Frist verlängert werden. Die dargestellte Frist gilt ab dem heutigen Tag, 16. Juni 2021, auch für bereits früher beschlossene Projekte.

C. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 9 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

(1) Über die Tätigkeit der LAG ist in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

D. Wirksamkeit

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die aktualisierte Geschäftsordnung tritt am 27. Februar 2023 in Kraft.